

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Octoflex Software GmbH

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der Octoflex Software GmbH (nachfolgend Octoflex) unter Ausschluss etwaiger abweichender Geschäftsbedingungen der Vertragspartner, soweit die Geltung von Octoflex nicht schriftlich bestätigt wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von Octoflex sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein Vertrag kommt erst bei ausdrücklicher Vereinbarung mit der Ausführung des Auftrages zustande. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Octoflex.

3. Leistungserstellung und Leistungszeit

Für den Inhalt und Umfang der Leistungsverpflichtung sind ausschließlich die getroffenen Vereinbarungen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Abweichungen der erbrachten Leistungen von den getroffenen Vereinbarungen sind zulässig, sofern sie die definierten Anforderungen erfüllen oder beinhalten. Termine sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden. Octoflex kann keine Haftung für Leistungsverzögerungen übernehmen, wenn diese durch die Besonderheiten des Projektes oder Umstände verursacht werden, die eine fristgerechte Fertigstellung der Leistung erschweren. Gleiches gilt in Fällen höherer Gewalt, dazu gehören u. a. der Ausfall von Kommunikationsnetzen, Servern, Streik, Stromausfall, usw.. Eine Haftung für eine Leistungsverzögerung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Octoflex berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Leistungen werden im Rahmen der jeweils zum Vertragsabschluss technischen Möglichkeiten erbracht.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wirkt bei der Erbringung von Leistungen mit. Er übermittelt Octoflex rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen Informationen und Daten, soweit es für die Vertragsdurchführung nützlich oder notwendig ist, unterstützt der Auftraggeber Octoflex bei der Auftragsdurchführung, indem er im notwendigen Umfang Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Daten, Telekommunikationseinrichtung, Internetzugänge u. a. unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber trifft Vorkehrungen für den Fall, dass Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten z. B. durchlaufende Datensicherung, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse, Stördiagnosen usw..

5. Beratungsleistung

Alle Beratungsleistungen basieren auf dem Wissen und den Erfahrungen von Octoflex und erheben keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit. Beratungsleistungen werden auf der Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen unter Nutzung des Fachwissens von Octoflex erbracht und beruhen auf der subjektiven fachlichen Einschätzung der Fragestellungen. Das Risiko für die objektive Richtigkeit von Beratungsleistungen liegt beim Auftraggeber.

6. Lieferung und Software/Lizenzen

Die Lieferung von Software/Lizenzen erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber entweder in installationsfähiger Form mit Installationsanweisungen oder betriebsbereit installiert auf der Hardware des Auftraggebers. Bei einer Installation der Software durch Octoflex ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderliche Maschinenzeit und ggf. das erforderliche Bedienungspersonal für die Dauer der Installation kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. die Kosten für entsprechenden Ressourcen zu tragen. Die Vorgehensweise und der Termin für die Installation werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Eine Einweisung in die unmittelbaren Programmfunktionen erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach der Installation. Auf Verlangen des Auftraggebers bereitet Octoflex die Mitarbeiter des Auftraggebers am Sitz desselben auf die Anwendung angemessen vor.

7. Zahlung und Vergütung

Vereinbarte Zahlungen sind zu den genannten Terminen ohne Abzug fällig. Für den Zahlungsverzug und den Verzugsfolgen gelten die gesetzlichen Regelungen. Daneben ist Octoflex berechtigt, je Mahnung eine Aufwandspauschale von € 10,00 zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese nicht von Octoflex ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Eigentumsvorbehalt

Octoflex behält sich das Eigentum an gelieferter Software vor bis zur Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung der Parteien. Lizenzen werden erst bei vollständiger Begleichung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund zur Nutzung freigegeben. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von Octoflex erworbene Software/Lizenz weiter zu veräußern oder an Dritte zu übertragen, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird.

9. Urheberrecht und Lizenzräumung

Die von Octoflex gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Es gelten die §§ 69d und 69e UrhG. Alle Rechte an der Software liegen ausschließlich bei Octoflex. Soweit Dritten Rechte zustehen, hat Octoflex entsprechende Lizenz- oder Nutzungsrechte. Alle nicht vertragsgemäßen und nicht in der Auftragsbestätigung und der Lizenzvereinbarung eingeräumten Verwendungsarten der Software, insbesondere der Einsatz in anderen Unternehmen bzw. zu anderen Zwecken bzw. für andere Branchen als im Auftrag vereinbart und die Bearbeitung, gleich welcher Art, sind untersagt und stellen eine Lizenzverletzung dar. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen und Entwicklungsdokumentationen, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Wenn Quellprogramme übergeben werden, hat der Auftraggeber die Pflicht, diese Programme vor Zugriffen jeglicher Art durch unbefugte Dritte zu schützen. Jeglicher Verstoß muss unverzüglich mitgeteilt werden. Der Auftraggeber erhält eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche beschränkte Voll- oder Nutzungslizenz. Octoflex ist unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht nicht gehindert, die bei der Ausführung von Aufträgen gewonnenen Erkenntnisse für ähnliche Aufgabenstellungen zu nutzen.

10. Prüfungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen an Octoflex unverzüglich entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 377, 378 HGB) durch einen qualifizierten Mitarbeiter prüfen zu lassen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Auftraggebers, Fehler festzustellen und zu benennen.

11. Abnahme

Wenn eine Leistung von Octoflex rechtlich als Werkleistung zu qualifizieren ist und damit eine Abnahme erfolgen muss, hat dieses unverzüglich, nachdem Octoflex die Fertigstellung erklärt und die entsprechenden Unterlagen übergeben hat, zu erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, so gilt die Leistung von Octoflex als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer ihm von Octoflex gesetzten angemessenen Frist die Leistung abnimmt.

12. Gewährleistung und Haftung

Gewährleistungsansprüche gegen Octoflex verjähren, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, zwölf Monate nach Erbringung der Leistung bzw. Übergabe (z. B. Übergabe der Software/Lizenz oder Hardware). Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Octoflex Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Falls Octoflex Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt bzw. keinen Ersatz liefert, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder Rücktritt oder Herabsetzung der Gegenleistung zu verlangen. Die Gewährleistung entfällt, wenn das Vertragsprodukt durch den Kunden oder durch Dritte unsachgemäß installiert, benutzt oder verändert wird. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Octoflex haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Octoflex beruhen. Sie haftet daneben nur bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden sowie in der Höhe auf den Auftragswert beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person bleibt unberührt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

13. Vertragsbeendigung

Dauerschuldverhältnisse können mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist. Unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder gegen eine ihm obliegende Vertragspflicht trotz Abmahnung verstößt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Datenschutz

Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz sowie § 3 Abs. 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes darüber unterrichtet, dass Octoflex seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet. Octoflex steht dafür ein, dass alle Personen einschließlich Erfüllungsgehilfen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

15. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Octoflex ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die in rechtswirksamer Weise dem Sinn der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform. Eine Verschlüsselung oder Signatur erfolgt nur auf ausdrückliche Vereinbarung. Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus Verträgen mit Octoflex bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Octoflex. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden zwei Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt. Sollte ihnen nicht binnen einer Woche widersprochen werden, gelten sie als angenommen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Octoflex und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Osnabrück.